

Die Auswirkungen des GKV-WSG auf die Hilfsmittelversorgung im stationären Bereich – insbesondere auf die Inkontinenzversorgung

Roundtable-Gespräche mit Krankenkassen, Leistungserbringern, Heimträgern und Herstellern im Frühjahr 2008

1. Ausgangssituation

Seit dem 1. April 2007 sind Ausschreibungen nach Vergaberecht zur ersten Option für die Findung von Vertragspartnern im Hilfsmittelbereich gemacht worden. Die Krankenkassen haben dieses Instrument für Alten- und Pflegeheime bisher nur recht zaghafte eingesetzt.

Aus gutem Grund: In der stationären Versorgung erscheinen Ausschreibungen, z. B. für Inkontinenzhilfsmittel, problematisch.

2. Ausblick – Entwicklung 2009

Es ist davon auszugehen, dass sich die Krankenkassen unterschiedlich verhalten. Entscheidend hierfür wird auch sein, welches Einsparpotenzial sich für sie über Verhandlungen mit den Altenheimverbänden und -trägern realisieren lässt.

Offen ist allerdings noch, wann und inwieweit europäisches Vergaberecht Ausschreibungen auch im Hilfsmittelbereich zwingend notwendig macht. Hier wird die Entwicklung abzuwarten sein.

Durch Ausschreibungen von Hilfsmitteln stehen die Einrichtungen u. a. vor folgenden Problemen:

- :: Pflegeeinrichtungen haben aufgrund ihrer Versorgungsverträge mit den Pflegekassen dafür zu sorgen, dass die Versicherten ausreichend, bedarfsgerecht und angemessen gepflegt werden. Für Heime bedeutet dies im Falle einer Ausschreibung, dass sie sich – anders als bisher – nicht mehr den Hilfsmittellieferanten aussuchen dürfen, sondern dass sie sich auf die von den Krankenkassen benannten Leistungserbringer einstellen müssen. Die Heime sind zwar für ihre Bewohner verantwortlich, können aber nach Ausschreibungen wesentliche Dinge der Versorgung nicht mehr selbst entscheiden!
- :: Wegen des Kostendrucks bei Ausschreibungen müssen die Produkte in erster Linie nach den Kriterien des ausgeschriebenen Vertrages und nicht nach Qualitätskriterien ausgewählt und geliefert werden. Es besteht die Gefahr der Versorgung mit Hilfsmitteln geringerer Produktqualität, da das Hilfsmittelverzeichnis nur Mindestkriterien fordert. Auch Serviceleistungen der Leistungserbringer können ohne Kostenerstattung kaum noch erbracht werden.

Die Einhaltung des Expertenstandards und damit die Sicherstellung der Versorgungsqualität muss damit in Frage gestellt werden!

3. Auswirkung von Ausschreibungen von aufsaugenden Inkontinenzprodukten im stationären Pflegebereich

:: pflegerische Auswirkungen

Dadurch, dass ein Leistungserbringer in seinem Angebot an die Kasse in Form einer pauschaliereten Abrechnung seine Leistung erbringt, werden sich die Vorstellungen des Leistungserbringers hinsichtlich der Produktauswahl und der Anzahl der eingesetzten Produkte in einem Zeitraum kaum mit den Vorstellungen der für die Pflege Verantwortlichen decken. Grund hierfür ist zum einen, dass der Leistungserbringer eher wirtschaftliche Überlegungen in den Vordergrund stellen muss. Es besteht daher die Gefahr, dass die Versorgungsqualität deutlich reduziert wird und es einen Anstieg an Erkrankungen der Haut geben wird.

Die Einstellung einer stationären Einrichtung auf eine Inkontinenzversorgung erfordert einen gewissen Aufwand an Schulung, Einarbeitung des Personal und Verwendungsoptimierungen.

Abhängig von der Kassenzugehörigkeit der Bewohner wird es im Falle von Ausschreibungen eine Vielzahl von Leistungserbringern und damit auch eine Vielzahl von Hilfsmitteln in den Einrichtungen geben. Dies ist in höchstem Maße unpraktikabel und in der Folge unwirtschaftlich.

Es ist davon auszugehen, dass es durch die Anzahl unterschiedlicher Inkontinenzsysteme in einer Einrichtung zur stationären Altenpflege vermehrt zu Verwechslungen und Fehlanwendungen von Produkten und damit zu Pflegedefiziten kommen wird.

:: ökonomische Auswirkungen

Bei einer Versorgung stationär Versicherter durch einen Ausschreibungsgewinner werden die Einrichtungen zu erheblichen organisatorischen Veränderungen gezwungen. Die Logistikkosten und die administrativen Kosten dürften durch die Vielzahl der Leistungserbringer im Haus für die Heime steigen.

Beispiele: Die bisher zentrale Lagerung der Inkontinenzprodukte muss dann für Versicherte separat und patientenindividuell erfolgen. Anlieferungen der Inkontinenzprodukte, die bisher gesamthaft in längeren Lieferintervallen erfolgten, werden für Versicherte individuell, eventuell täglich entgegen genommen werden müssen. Die vorgenannten Veränderungen führen zwangsläufig zu Mehrkosten bei den Heimen.

Zudem werden die unterschiedlichen Inkontinenzsysteme in einer Einrichtung zur stationären Altenpflege vervielfacht, was wiederum einen erhöhten Zeitaufwand für die notwendigen Schulungen und Einweisungen für das Pflegepersonal bedeutet.

Pflegefehler führen zu nicht unbeträchtlichen Folgekosten – z. B. durch Entstehen von Sekundärerkrankungen, die zu Lasten der Behandlungspflege und zu Lasten der Kasse gehen. Auch der durch Pflegefehler verursachte Mehraufwand bei Wäschekosten (Material und Arbeitszeit) verursacht Mehrkosten, die sich im Pflegesatz widerspiegeln werden.

Die bisher straff organisierten Pflegeprozesse werden erheblich beeinträchtigt.

:: rechtliche Auswirkungen

Die Versorgung inkontinenter Versicherter in Heimen stellt eine zentrale Aufgabe in der Pflege und für die Pflegenden dar. Bisher lag die Verantwortung für das Erreichen des pflegerischen Optimums unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte bei den einzelnen Einrichtungen. Ausschreibungen greifen nun in den bisherigen pflegerischen und wirtschaftlichen Verantwortungsbereich ein und zwingen die Heime zu neuen organisatorischen Maßnahmen.

Es ist davon auszugehen, dass es Differenzen zwischen den Einrichtungen und den Ausschreibungsgewinnern geben wird, wie beispielsweise bei zum Einsatz gebrachten Produkten und deren Anzahl.

Wer trägt letztlich die pflegerische Verantwortung (Sicherung der Pflegequalität) für die Versicherten? Der Ausschreibungsgewinner, der Produkt und Produktmenge nach der pflegerischen Notwendigkeit definiert oder die Einrichtung? Wer trägt das wirtschaftliche Risiko, wenn es – wie es zu erwarten ist – zu Differenzen bei der Produktauswahl und der Produktmenge zwischen Ausschreibungsgewinner und Einrichtung kommt? Wie ist dieser Umstand rechtlich zu beurteilen, wenn es zu Folgeerkrankungen kommt?

4. Fazit – Ergebnisse der Roundtable-Gespräche

Die Aufrechterhaltung der bisherigen qualitativen Versorgungs- und Servicestrukturen ist durch Ausschreibungen gefährdet. Es besteht die Gefahr der verminderten Versorgungsqualität.

Stationäre Einrichtungen stehen erheblichen praktischen Schwierigkeiten gegenüber, wenn Hilfsmittel von unterschiedlichsten Herstellern und Lieferanten kommen.

Als rechtlich problematisch wird gesehen, dass Heime im Falle von Ausschreibungen nicht mehr Vertragspartner sind, aber die Konsequenzen daraus tragen müssen.

Diese Vielzahl von Unwägbarkeiten zeigt, dass Ausschreibungen von Hilfsmitteln in der stationären Versorgung unzweckmäßig im Sinne des § 127 Abs. 2 SGB V sind.